

Dipl. - Finw. (FH) Jens Köppen
Steuerberater

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2021

der

Brandenburgisches Institut für Gesellschaft und Sicherheit
gemeinnützige GmbH,

Potsdam

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | |
|-------------------------------------|---|
| I. Auftrag und Auftragsdurchführung | 1 |
| II. Rechtliche Verhältnisse | 2 |
| III. Bescheinigung | 4 |

Anlagen:

Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2021

Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis
31. Dezember 2021

Anlage 3: Anhang zum 31. Dezember 2021

Anlage 4: Einzelkontennachweis zur Bilanz

Anlage 5: Einzelkontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung

Anlage 6: Allgemeine Auftragsbedingungen

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Geschäftsführer der Brandenburgisches Institut für Gesellschaft und Sicherheit gGmbH (nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt), Herr Dr. Tim Stuchtey, hat mich beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Gesellschaft nach den handelsrechtlichen Vorschriften, ggf. unter Berücksichtigung steuerlicher Besonderheiten der Abgabenordnung und der ergänzenden gesellschaftsvertraglichen Regelungen, zu erstellen.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 2 HGB. Der Jahresabschluss wurde entsprechend § 17 Absatz 2 Gesellschaftsvertrag nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des HGB aufgestellt. Der Erstellungsauftrag umfasst die Entwicklung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) aus der von mir erstellten Buchführung und den mir vorgelegte Bestandsnachweisen unter Berücksichtigung der mir erteilten Auskünfte. Neben der Erstellung des Jahresabschlusses wurde ich auch zur Führung der Bücher beauftragt. Eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der mir zur Erstellung des Jahresabschlusses vorgelegten Buchführung und Bestandsnachweise ist nicht Gegenstand des Auftrags.

Diesen Auftrag führte ich im März und April 2022 unter Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften in meinen Kanzleiräumen durch. Bei meinen Arbeiten beachtete ich die berufsüblichen Grundsätze und Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), insbesondere die Stellungnahme S7.

Grundlage meiner Arbeiten war der durch mich erstellte Jahresabschluss zum 31.12.2020 sowie die durch mich geführte Buchhaltung vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021. Alle erbetenen Auskünfte und Nachweise erteilten mir der Geschäftsführer Herr Dr. Stuchtey.

Im Folgenden gebe ich eine kurzgefasste Darstellung der rechtlichen Verhältnisse der Gesellschaft. Der Jahresabschluss ist in der Anlage 1 (Bilanz) und Anlage 2 (Gewinn- und Verlustrechnung) sowie Anlage 3 (Anhang) beigelegt. In den Anlagen 4 und 5 befinden sich der Einzelkontennachweis zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung.

Dem Auftragsverhältnis liegen, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, Stand August 2022, die als Anlage 6 beigelegt sind, zugrunde.

II. Rechtliche Verhältnisse

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Potsdam. Sie wird im Handelsregister des Amtsgerichtes Potsdam seit der Eintragung am 04. März 2010 unter dem Aktenzeichen HRB 23008 P geführt.

Die Brandenburgisches Institut für Gesellschaft und Sicherheit gGmbH wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 02. September 2009 gegründet.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung und Durchführung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf dem Gebiet

- der nationalen und internationalen Sicherheit;
- der Analyse des Spannungsfelds zwischen Freiheit, Sicherheit und Wohlstand unter Einbindung der beteiligten Interessenträger;
- der Erarbeitung von Grundlagen für politisches und planerisches Handeln;
- der öffentlichen Diskussion hinsichtlich der Risiken für die öffentliche Sicherheit.

Die Gesellschaft verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht

- Erarbeitung eigener wissenschaftlicher Beiträge
- Ausbildung von wissenschaftlichem Nachwuchs
- Aus- und Weiterbildung im Bereich ziviler Sicherheit
- Kooperation mit der Universität Potsdam, anderen Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen im In- und Ausland
- Durchführung und Teilnahme an nationalen und internationalen Fachkongressen
- Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeitsergebnisse
- Planung und Durchführung von selbst und fremdfinanzierten Projekten, Forschungsförderungsprogramme, Tagungen und Schulungen.

Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00 €. Das Stammkapital wird zum Bilanzstichtag gehalten von:

| | <u>EUR</u> | <u>v. H.</u> |
|--------------------------------------------------------------------------------------|------------|--------------|
| UP Transfer GmbH | 14.375,00 | 52,50 |
| Brandenburgisches Institut für Gesellschaft und Sicherheit gGmbH (eigene Anteile) | 7.500,00 | 30,00 |
| Industrieanlagen Betriebsgesellschaft mbH | 1.875,00 | 7,50 |
| Rolls-Royce Deutschland Ltd & Co KG | 1.250,00 | 5,00 |
| W.I.S. Sicherheit und Service GmbH & Co.KG | 1.250,00 | 5,00 |

Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Verwaltungsrat, die Geschäftsführung und wenn eingerichtet der Beirat.

Herr Dr. Tim Stuchtey ist zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt.

Prokuristen waren im Jahr 2021 nicht bestellt.

Die Gesellschaft wird unter der Steuernummer 046/125/01543 beim Finanzamt Potsdam geführt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

III. Bescheinigung

Ich habe auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss der Brandenburgisches Institut für Gesellschaft und Sicherheit gGmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweis, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarungen der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anhangs und des Lageberichts auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Potsdam, den 12.04.2022

Köppen
Steuerberater

Bilanz zum 31.12.2021

Brandenburgisches Institut für Gesellschaft und
Sicherheit gGmbH
Potsdam

AKTIVA

| | EUR | Geschäftsjahr EUR | Vorjahr EUR |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|----------------------|-------------------|
| A. Anlagevermögen | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | |
| entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | | 1.683,00 | 1.020,00 |
| II. Sachanlagen | | | |
| andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstat- tung | | 2.522,00 | 4.016,00 |
| Summe Anlagevermögen | | 4.205,00 | 5.036,00 |
| B. Umlaufvermögen | | | |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 127.324,67 | | 120.830,93 |
| 2. sonstige Vermögensgegenstände | 5.075,34 | | 5.151,66 |
| | | 132.400,01 | 125.982,59 |
| II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks | | 86.625,90 | 235.613,79 |
| Summe Umlaufvermögen | | 219.025,91 | 361.596,38 |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | | 949,56 | 1.332,52 |
| | | 224.180,47 | 367.964,90 |

Bilanz zum 31.12.2021

**Brandenburgisches Institut für Gesellschaft und
Sicherheit gGmbH
Potsdam****PASSIVA**

| | EUR | Geschäftsjahr EUR | Vorjahr EUR |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------|--------------------------|--------------------------|
| A. Eigenkapital | | | |
| I. Gezeichnetes Kapital | | 25.000,00 | 25.000,00 |
| II. Gewinnrücklagen | | | |
| satzungsmäßige Rücklagen | | 65.000,00 | 65.000,00 |
| III. Gewinnvortrag | | 82.914,71 | 67.483,28 |
| IV. Jahresüberschuss | | 911,04 | 15.431,43 |
| Summe Eigenkapital | | <u>173.825,75</u> | <u>172.914,71</u> |
| B. Rückstellungen | | | |
| sonstige Rückstellungen | | 27.000,00 | 49.850,00 |
| C. Verbindlichkeiten | | | |
| 1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen | 0,00 | | 38.207,93 |
| - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (EUR 38.207,93) | | | |
| 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 11.007,00 | | 1.561,65 |
| - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 11.007,00 (EUR 1.561,65) | | | |
| 3. sonstige Verbindlichkeiten | 12.347,72 | | 12.022,13 |
| - davon aus Steuern EUR 11.560,21 (EUR 11.257,85) | | | |
| - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 12.347,72 (EUR 12.022,13) | | | |
| | | <u>23.354,72</u> | <u>51.791,71</u> |
| D. Rechnungsabgrenzungsposten | | 0,00 | 93.408,48 |
| | | <u><u>224.180,47</u></u> | <u><u>367.964,90</u></u> |

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

**Brandenburgisches Institut für Gesellschaft und
Sicherheit gGmbH
Potsdam**

| | EUR | Geschäftsjahr EUR | Vorjahr EUR |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|----------------------|------------------|
| 1. Umsatzerlöse | | 141.751,16 | 61.272,83 |
| 2. sonstige betriebliche Erträge | | 566.645,24 | 568.699,94 |
| 3. Personalaufwand | | | |
| a) Löhne und Gehälter | 395.244,79 | | 417.403,41 |
| b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung | <u>77.725,64</u> | | <u>85.306,06</u> |
| | | 472.970,43 | 502.709,47 |
| 4. Abschreibungen | | | |
| a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des An- lagevermögens und Sachanlagen | 4.153,04 | | 3.437,07 |
| b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten | <u>40,00</u> | | <u>0,00</u> |
| | | 4.193,04 | 3.437,07 |
| 5. sonstige betriebliche Aufwendungen | | 231.549,89 | 109.275,41 |
| 6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | 0,00 | 40,39 |
| 7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | | 1.228,00- | 921,00- |
| 8. Ergebnis nach Steuern | | 911,04 | 15.431,43 |
| 9. Jahresüberschuss | | 911,04 | 15.431,43 |

Brandenburgisches Institut für Gesellschaft und Sicherheit gGmbH,

Potsdam

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

I. Allgemeine Erläuterungen zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Potsdam. Sie wird im Handelsregister des Amtsgerichtes Potsdam seit der Eintragung am 04. März 2010 unter dem Aktenzeichen HRB 23008 P geführt.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wurden für das Geschäftsjahr 2021 unter Beachtung des § 17 des Gesellschaftsvertrages in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend:

Immaterielle Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungskosten angesetzt und wird ebenfalls um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen auf der Grundlage steuerlich anerkannter Sätze.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 800,00 € werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben, ihr sofortiger Abgang wird unterstellt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert bilanziert.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten sind mit den Rückzahlungsbeträgen bilanziert.

III. Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres in der Anlage dargestellt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten im Wesentlichen eine gezahlte Mietkaution.

Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

Abweichend zum Vorjahr wurde der Gewinnvortrag bei der Ermittlung des Bilanzgewinns mit einbezogen.

Die im Geschäftsjahr ausgewiesenen sonstigen Rückstellungen betreffen Rückstellungen von Leistungszulagen in Höhe von T€ 20 und Jahresabschlusskosten in Höhe von T€ 7.

Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, bestehen nicht. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr bestehen ebenfalls nicht.

IV. Sonstige Angaben

Es bestehen zum Bilanzstichtag keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

Zum 31. Dezember 2021 bestehen keine zu versteuernden temporären Differenzen. Deshalb waren keine latenten Steuern zu bilden.

Zum Geschäftsführer war Herr Dr. Tim Stuchtey, bestellt.

Auf die Angabe der Geschäftsführerbezüge wurde gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Der Verwaltungsrat setzte sich zum 31.12.2021 wie folgt zusammen:

Herr Prof. Dr. Dieter Wagner, Vorsitzender
Herr Christian Köhler, Stellvertreter Vorsitzender
Herr Jérôme Johl
Herr Prof. Dr. Harald Fuhr

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

Die Gesellschaft beschäftigte zum 31.12.2021 insgesamt 10 Mitarbeiter.

Es wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss in Höhe von € 911,04 auf neue Rechnung vorzutragen.

Potsdam, den 12.04.2022

Dr. Tim Stuchtey
Geschäftsführer

ENTWURF

Brutto-Anlagenspiegel zum 31.12.2021

| | Anschaffungs- Herstellungskosten 01.01.2021 | Zugänge | Abgänge | Anschaffungs- Herstellungskosten 31.12.2021 | kumulierte Abschreibungen 01.01.2021 | Abschreibungen Geschäftsjahr | Abgänge | kumulierte Abschreibungen 31.12.2021 | Buchwert 31.12.2021 |
|---------------------------------------------|---------------------------------------------------|-----------------|-------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------|---------------------------------|-------------|--------------------------------------------|------------------------|
| | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro |
| EDV-Software | 5.273,25 | 1.445,00 | 0,00 | 6.718,25 | 4.253,25 | 782,00 | 0,00 | 5.035,25 | 1.683,00 |
| Büroeinrichtung | 41.895,37 | 0,00 | 0,00 | 41.895,37 | 37.881,37 | 1.494,00 | 0,00 | 39.375,37 | 2.520,00 |
| Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung | 1.172,01 | 0,00 | 0,00 | 1.172,01 | 1.170,01 | 0,00 | 0,00 | 1.170,01 | 2,00 |
| GWG bis 800,00 Euro | 18.482,40 | 1.877,04 | 0,00 | 20.359,44 | 18.482,40 | 1.877,04 | 0,00 | 20.359,44 | 0,00 |
| | 66.823,03 | 3.322,04 | 0,00 | 70.145,07 | 61.787,03 | 4.153,04 | 0,00 | 65.940,07 | 4.205,00 |

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2021

**Brandenburgisches Institut für Gesellschaft und
Sicherheit gGmbH
Potsdam**

AKTIVA

| Konto | Bezeichnung | EUR | Geschäftsjahr EUR | Vorjahr EUR |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------------------|-------------------|
| | entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten | | | |
| 27 | EDV-Software, entgeltl. erworben | | 1.683,00 | 1.020,00 |
| | andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung | | | |
| 420 | Büroeinrichtung | 2.520,00 | | 4.014,00 |
| 490 | Sonstige Betriebs-u. Gesch.ausstattung | <u>2,00</u> | | <u>2,00</u> |
| | | | 2.522,00 | 4.016,00 |
| | Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | | | |
| 1400 | Forderungen aus L+L | | 127.324,67 | 120.830,93 |
| | sonstige Vermögensgegenstände | | | |
| 1525 | Kautionen | 5.037,34 | | 5.037,34 |
| 1548 | Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar | 0,00 | | 38,00 |
| 1590 | Durchlaufende Posten | 0,00 | | 31,32 |
| 1600 | Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist. | <u>0,00</u> | | <u>45,00</u> |
| | | 5.037,34 | | 5.151,66 |
| 1789 | Umsatzsteuer laufendes Jahr | <u>38,00</u> | | <u>0,00</u> |
| | | 38,00 | | 0,00 |
| | | | 5.075,34 | 5.151,66 |
| | Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks | | | |
| 1200 | MBS 3508010707 | | 86.625,90 | 235.613,79 |
| | Rechnungsabgrenzungsposten | | | |
| 980 | Aktive Rechnungsabgrenzung | | 949,56 | 1.332,52 |
| | | | <u>224.180,47</u> | <u>367.964,90</u> |

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2021

Brandenburgisches Institut für Gesellschaft und
Sicherheit gGmbH
Potsdam

PASSIVA

| Konto | Bezeichnung | EUR | Geschäftsjahr EUR | Vorjahr EUR |
|---------------------------------------------------------|------------------------------------------|-----------|----------------------|-------------------|
| Gezeichnetes Kapital | | | | |
| 800 | Gezeichnetes Kapital | | 25.000,00 | 25.000,00 |
| satzungsmäßige Rücklagen | | | | |
| 851 | Satzungsmäßige Rücklagen | | 65.000,00 | 65.000,00 |
| Gewinnvortrag | | | | |
| 860 | Gewinnvortrag vor Verwendung | | 82.914,71 | 67.483,28 |
| Jahresüberschuss | | | | |
| | Jahresüberschuss | | 911,04 | 15.431,43 |
| sonstige Rückstellungen | | | | |
| 970 | Sonstige Rückstellungen | 20.000,00 | | 45.600,00 |
| 977 | Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung | 7.000,00 | | 4.250,00 |
| | | | 27.000,00 | 49.850,00 |
| erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen | | | | |
| 1718 | Erhaltene Anzahlungen 19% USt | | 0,00 | 38.207,93 |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | | | | |
| 1600 | Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist. | | 11.007,00 | 1.561,65 |
| sonstige Verbindlichkeiten | | | | |
| 1730 | Kreditkartenabrechnung | 787,51 | | 364,28 |
| 1736 | Verbindl. Steuern und Abgaben | 5.469,10 | | 0,00 |
| 1740 | Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt | 0,00 | | 400,00 |
| 1741 | Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer | 6.091,11 | | 8.349,27 |
| | | 12.347,72 | | 9.113,55 |
| 1789 | Umsatzsteuer laufendes Jahr | 0,00 | | 2.908,58 |
| | | 0,00 | | 2.908,58 |
| | | | 12.347,72 | 12.022,13 |
| Rechnungsabgrenzungsposten | | | | |
| 990 | Passive Rechnungsabgrenzung | | 0,00 | 93.408,48 |
| | | | <u>224.180,47</u> | <u>367.964,90</u> |

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTb) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischer Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel vor fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 €²⁾ (in Worten: Eine Million Euro) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Nr.
5.1

sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbeschränkung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbeschränkung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbeschränkungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

- (2) Die Haftungsbeschränkung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁴⁾ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.